

Uwe Brocks

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht, Hamburg

Haftung des gerichtlichen Sachverständigen in Medizinsachen

I. Einblick

Im Rahmen des Zweiten Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften vom 19.07.2002 hat der Schadensersatzanspruch gegen einen gerichtlichen Sachverständigen seine Manifestation im Bürgerlichen Gesetzbuch gefunden.

Unter den Voraussetzungen des § 839a i.V.m. § 839 Abs. 3 BGB ist ein "*vom Gericht ernannter Sachverständiger*" zum Ersatz eines Schadens verpflichtet sein.

II. Stellung des Sachverständigen

Problematisch ist zunächst, wem gegenüber der Sachverständige verpflichtet ist. Der Sachverständige hat keine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Prozessparteien, auch nicht dann, wenn er selbst von einer der Prozessparteien vorgeschlagen wurde. Der Sachverständige ist ausschließlich vom Gericht ernannt. Das bedeutet, dass auch das Gericht seine Vergütung bezahlt. Der Sachverständige ist daher nur dem Gericht verpflichtet, im Übrigen ist er den Parteien zur Neutralität verpflichtet. Sein Leistungsversprechen "gehört" dem Gericht.

Deswegen kann der Sachverständige nicht etwa aus vertraglichen Gesichtspunkten zum Schadensersatz verpflichtet sein, er unterliegt keiner derartigen Haftung. Seine Haftung ist vielmehr der Haftung des Richters nachgebildet. Das zeigt schon die systematische Stellung des § 839a BGB, welcher unmittelbar nach der Amtshaftung (§ 839 BGB) folgt. Da er freilich das Gericht nicht schädigen kann, sondern nur die jeweils aufgrund seiner Gutachten unterlegene Partei, ist es ein typischer Fall der deliktischen Haftung, d.h. ein Fall der Haftung für unrechtmäßiges Tun, nicht für eine vertragliche Pflichtverletzung.

III. Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruches

1. Anwendungsbereich

§ 839a BGB umfasst nur die Sachverständigen, die durch ein staatliches Gericht in einem gerichtlichen Verfahren nach Maßgabe einer Prozessordnung ernannt wurden.

Die Anwendung auf Parteigutachter, Vernehmung sachverständiger Zeugen oder Gutachter vor einem Schiedsgericht (beispielsweise einer Schlichtungsstelle oder Gutachterkommission) ist nicht vorgesehen!

2. Haftungsvoraussetzungen

a) Unrichtiges Gutachten erstattet

aa) Unrichtig

Unrichtig ist ein Sachverständigengutachten, wenn es nicht der objektiven Sachlage entspricht. Dies ist häufig der Fall, wenn der Sachverständige von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgeht oder wenn der Sachverständige aus dem festgestellten Sachverhalt falsche Schlüsse zieht.

Zweiteres ist insbesondere im Arzthaftungsrecht die größere Rolle, da der Sachverhalt richtig erkannt wird, die tatsächlich herrschenden medizinischen Standards jedoch bei der Bewertung des Sachverhalts missachtet werden. So führt insbesondere das Anlegen falscher oder überholter Bewertungsmaßstäbe dazu, dass falsche Schlüsse gezogen werden und das Gutachten deshalb unrichtig ist.

Sofern die Beweisfrage nicht mit "mathematischer Genauigkeit" beantwortet werden kann, muss dem Sachverständigen ein gewisser Bewertungsspielraum eingestanden werden. Achtung: Der Sachverständige muss dem Richter gegenüber klar machen, dass er sich in einem Bewertungsspielraum bewegt. Er darf keine wissenschaftliche Erkenntnislage vorspiegeln, die in Wahrheit nicht vorhanden ist. Gegenauffassungen sind daher kenntlich zu machen.

bb) Erstattet

Das Gutachten ist erstattet, wenn der Sachverständige dem beauftragenden Gericht seine abschließende Beantwortung der ihm gestellten Fragen vorlegt. Ob es sich dabei um ein mündliches oder schriftliches Gutachten handelt ist unerheblich. Nicht ausreichend ist hingegen die mündliche Erläuterung eines schriftlichen Gutachtens.

b) Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit

Der gerichtliche Sachverständige muss vorsätzlich oder grob fahrlässig ein unrichtiges Gutachten erstattet haben.

Hier hat die Einführung des § 839a BGB die Vereinheitlichung der Haftung des gerichtlichen Sachverständigen bewirkt. Nach der früheren Rechtslage wurde bei vereidigten und unvereidigten Sachverständigen unterschiedliche Maßstäbe angesetzt:

Vereidigte Sachverständige hafteten schon bei einfacher Fahrlässigkeit für jeden auf einer Falschbegutachtung beruhenden Vermögensschaden, nicht vereidigte Sachverständige hingegen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Insofern dient die Neuregelung der Vereinheitlichung. Durch die hohen Hürden der Haftung soll die "innere Freiheit" des Sachverständigen um sein Gutachten unabhängig und ohne Druck eines möglichen Rückgriffs erstatten zu können, geschützt werden.

Grobe Fahrlässigkeit erfordert einen in objektiver Hinsicht schweren und in subjektiver Hinsicht nicht entschuldbaren Verstoß gegen die Anforderungen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt. Der Gutachter muss konkret "unbeachtet gelassen haben, was jedem Sachkundigen hätte einleuchten müssen, und seine Pflichtverletzung muss schlechthin unentschuldbar sein" (BGH MDR 2013, 1397, Rn. 26).

Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit müssen sich auf die Unrichtigkeit des Gutachtens, nicht auf den eingetretenen Schaden beziehen.

c) Eintritt eines Schadens

Das unrichtige Gutachten muss sich in einer unrichtigen gerichtlichen Entscheidung wiedergefunden haben, die auf diesem Gutachten beruht und ihrerseits den Schaden herbeigeführt hat (BGH NJW 2006, 1733, Rn. 5).

Nicht erfasst sind Fälle nichtstreitiger Erledigung des Verfahrens (z.B. durch Vergleich oder Klagrücknahme), auch wenn die Erledigung unter dem Eindruck des unrichtigen Gutachtens erfolgte.

Die Entscheidung beruht auf dem unrichtigen Gutachten, wenn sie bei einem richtigen Gutachten anders ausgefallen wäre. Erforderlich ist, dass das Gutachten im Wege des Sachverständigenbeweises verwertet wird.

d) Kein Haftungsausschluss gem. § 839a Abs. 2 i.V.m. § 839 Abs. 3 BGB

Die Haftung ist gem. § 839a Abs. 2 i.V.m. § 839 Abs. 3 BGB ausgeschlossen, wenn der Geschädigte es zumindest fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden. Der Geschädigte muss zunächst gegen die gerichtliche Entscheidung vorgehen, die auf dem unrichtigen Gutachten beruht. Erforderlich sind außerdem Rechtsbehelfe, die sich unmittelbar gegen das fehlerhafte Gutachten selbst richten (z.B. Stellungnahmen auf das Gutachten, Anträge, den Sachverständigen zur mündlichen Erläuterung seines Gutachtens zu laden).

III. Beweislast

Der Anspruchsteller trägt die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass das Gutachten unrichtig ist, ebenso dafür, dass der Sachverständige grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt hat.

Die Beweislast dafür, dass der Haftungsausschluss gem. § 839a Abs. 2 i.V.m. § 839 Abs. 3 BGB greift, trägt der Sachverständige.

IV. Praktische Bedeutung der Sachverständigenhaftung in Medizinsachen

Soweit hier ersichtlich gibt es noch keine veröffentlichten Urteile, die eine Haftung des gerichtlichen Sachverständigen in einem Arzthaftungsprozess bejahen, allerdings wird die Haftung jetzt zunehmend im Bereich des Strafrechtes problematisch, weil sich zeigt, dass gerade in "weicheeren" Fächern, wie etwa Psychiatrie tatsächlich Strafurteile auf der Grundlage grob fahrlässig falsch erstatteter Gutachten gibt und daher die Verurteilten Schadensersatzansprüche mit Erfolg geltend machen konnten.